



**Die Ärzte mit Patientenapotheke informieren**

Vereinigung der selbstdispensierenden Ärzte der Schweiz

## Die «neue» Generikaabgabe!

**SVEN BRADKE**

Die APA setzt sich seit Jahren für eine vermehrte Abgabe von Nachahmerpräparaten ein. Insofern steht sie der neusten, kostendämpfenden Massnahme des Bundesrates eines erhöhten Selbstbehalts bei der Ablehnung von Generika auch grundsätzlich positiv gegenüber. Zumal die Abgabe von Originalpräparaten für die Patienten aus medizinischen Gründen ohne Zusatzkosten weiterhin möglich ist. Zahlreiche Ärztinnen und Ärzte haben in den letzten Jahren ohnehin schon freiwillig – und ohne Substitutionspauschale wie bei den Apothekern – günstige Generikapräparate abgegeben oder verschrieben.

### Nachfrage nach Generika steigt

Was uns in diesem Zusammenhang aber etwas befremdet, ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung. Selbstverständlich soll eine beschlossene Änderung schnellstmöglich in Kraft treten. Die Zeit sollte aber so bemessen sein, dass die nötigen Vorbereitungen allseits zeitgerecht getroffen werden können respektive dass das in die bisherige Regelung gesetzte Vertrauen der Akteure geschützt wird. Es kann erwartet werden, dass sich im Falle eines höheren Selbstbehalts von 20 statt 10

Mitte Dezember wurde den ärztlichen Organisationen der Entscheidung bezüglich der Änderung des Artikels 38a Krankenpflege-Leistungsverordnung zugestellt. Der neue Artikel beabsichtigt, den Patienten einen höheren Selbstbehalt aufzuerlegen, sofern sie Generikapräparate ablehnen. Für die Ärzteschaft bedeutet dies, einer besonderen Informationspflicht nachzukommen sowie die nötigen logistischen Voraussetzungen für eine solche Abgabe zu schaffen.

Prozent das Patientenverhalten relativ schnell ändert. Nun scheint beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) aber vergessen gegangen zu sein, dass selbstdispensierende Ärzte (und Apotheken) im Sinne einer geeigneten Versorgung der Bevölkerung jeweils bewusst gewisse Reserven an Originalpräparaten anlegen.

### Angemessene Übergangsfrist

Infolgedessen hat die APA jüngst beim BAG vorgeschrieben und die für die Krankenkassen gewährte Übergangszeit bis

1. April 2006 auch für die selbstdispensierenden Ärzte respektive für die Patienten gefordert. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses war die entsprechende Antwort noch ausstehend. Dennoch hoffen wir, dass unserem Wunsch im Sinne aller entsprochen wird. Es darf doch nicht sein, dass – mit einer kurzfristigen Praxisänderung – in gutem Glauben und zum Wohle der Patienten geschaffene Werte von heute auf morgen in Frage gestellt werden und einzig die Krankenkassen eine angemessene Übergangsfrist erhalten.



## Die Ärzte mit Patientenapotheke informieren

Vereinigung der selbstdispensierenden Ärzte der Schweiz

### Art. 38a KLV (Selbstbehalt bei Arzneimitteln)

<sup>1</sup> Der Selbstbehalt beträgt 20 Prozent der die Franchise übersteigenden Kosten bei:

a. Originalpräparaten, wenn in der Spezialitätenliste damit austauschbare Generika geführt sind, deren Höchstpreise (Art. 67 Abs. 1bis KVV) mindestens 20 Prozent tiefer sind als derjenige des entsprechenden Originalpräparates;

b. Co-Marketing-Präparaten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstitutes über die vereinfachte Zulassung und die Meldepflicht von Arzneimitteln (VAZV), die einem Originalpräparat gemäss Buchstabe a entsprechen.

<sup>2</sup> Verschreibt der Arzt oder die Ärztin beziehungsweise der Chiropraktor oder die Chiropraktorin aus medizinischen Gründen ausdrücklich ein Originalpräparat, kommt Absatz 1 nicht zur Anwendung.

<sup>3</sup> Der Arzt oder die Ärztin beziehungsweise der Chiropraktor oder die Chiropraktorin informiert den Patienten oder die Patientin, wenn in der Spezialitätenliste mindestens ein mit dem Originalpräparat austauschbares Generikum aufgeführt ist.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 12. Dezember 2005: Die Versicherer setzen die in Art. 38a vorgesehene Selbstbehaltsregelung bis spätestens zum 1. April 2006 um.

## ARCHIV

### APA – unermüdlicher Einsatz für die Medikamentenabgabe

ARS MEDICI 25/26.2005

### Datenbankrecherche: gezielte Suche mit «Single Citation Matcher»

ARS MEDICI 24.2005

### Schneller Zugriff auf medizinische Informationen

ARS MEDICI 23.2005

APA im Internet: [www.apa-dma.ch](http://www.apa-dma.ch)

Für den Alltag in der Praxis gilt es nun Folgendes zu beachten:

1. Informieren Sie Ihre Patientinnen und Patienten über die Fälligkeit eines höheren Selbstbehalts, wenn es mindestens ein mit dem Originalprä-

parat austauschbares Generikum auf der Spezialitätenliste gibt. Diese Informationspflicht ist nötig, damit die Patienten wissen, dass sie einen höheren Selbstbehalt zu bezahlen haben, sollten sie auf der Abgabe eines Originalpräparats bestehen.

2. Geben Sie weiterhin Originalpräparate ab, wenn Sie dies aus medizinischen Gründen für richtig ansehen. Vermerken Sie diesen Entscheid aber auf der Rechnung und/oder dem Rezept mit dem neuen, offiziellen Hinweis «aus medizinischen Gründen nicht substituieren». Nur dieser Wortlaut ist rechtsverbindlich, das berühmte «sic» ist nicht ausreichend!
3. Achten Sie bitte darauf, dass Sie die für Ihr Fachgebiet relevanten Generika kennen, die auf der Spezialitätenliste verzeichnet sind. Die offizielle Adresse lautet: [www.bag.admin.ch/kv/gesetze/sl/d/index.htm](http://www.bag.admin.ch/kv/gesetze/sl/d/index.htm). Weitere interessante Web-

sites zu diesem Thema sind:

[www.pro-generika.ch](http://www.pro-generika.ch)

[www.generica.ch](http://www.generica.ch)

[www.okgenerika.ch](http://www.okgenerika.ch).

4. Rüsten Sie Ihre Praxisapotheke bitte schnellstmöglich so aus, dass Sie der neuen Nachfrage nach Generika sowie dem sinkenden Bedarf an Originalpräparaten nachkommen können.

Trotz aller Änderungen in der Praxis wünschen wir Ihnen für 2006 einen guten Start! ■

Dr. Sven Bradke  
Geschäftsführer der Ärzte mit  
Patientenapotheke (APA)